

An
Kämmerei - 20.1 -



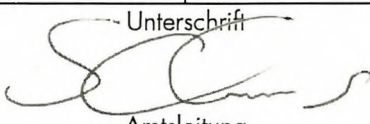
Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☐ überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☒ **außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Stabsstelle Organisationsentwicklung und digitale Strategie	Sachbearbeiter/in: Herr Schaus	Nst.: -1250	Datum: 14.08.2025
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		 Unterschrift Amtsleitung	

Kostenträger Code: 0101251500 Smart City	Sachkonto Nummer: 7122000 – Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV) 6993000 – übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	in Höhe von EUR 623.700 Euro 90.000 Euro Gesamt = 713.700 Euro
--	---	--

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0101251500 – Smart City	Sachkonto Nummer: 5421000 - Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	in Höhe von EUR 534.700 Euro
1054020100 – Bodenordnung	7177000 - sonstige Erstattungen an private Unternehmen	89.000 Euro
0101251300 Stabsstelle Organisationsentwicklung	6993000 – sonstige betriebliche Aufwendungen	80.000 Euro
1477010500 - Klimaschutzmanagement	6774000 - Aufw. für Planungsleistungen	10.000 Euro
		Gesamt = 713.700 Euro

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

HessenNext ist ein interkommunales Pilotprojekt von sechs hessischen Städten zur Förderung der digitalen Transformation. Das Projekt HessenNext entstand aus der interkommunalen Zusammenarbeit der hessischen Städte Fulda, Gießen, Limburg, Marburg, Offenbach und Wetzlar, die sich im Rahmen der IKZ „Digitale Kommune@Hessen“ zusammengeschlossen haben, um gemeinsam die digitale Transformation aktiv zu gestalten. In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Förderprojekte gefördert durch das Land Hessen erfolgreich umgesetzt. HessenNext stellt dabei die Weiterführung dieser erfolgreichen Zusammenarbeit dar.

Das Projekt HessenNext wird im Rahmen der Förderlinie 1 des Landesprogramms „Starke Heimat Hessen“ gefördert. Die Förderung erfolgt durch das Land Hessen auf Basis der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften. Das Projekt wird als interkommunales Vorhaben mit einer Förderquote von 90 % unterstützt. Dies bedeutet, dass für die Kommunen bei erfolgreicher Förderabwicklung lediglich Kosten von 10 % der Projektkosten (sogenannte Eigenmittel) übernehmen.

Die Beantragung einer Förderung erfolgte durch die Stadt Gießen ebenso stellvertretend für die vorgenannten Partnerkommunen im Rahmen der IKZ gem. Beschluss des Magistrats v. 09.12.2024 (MAG/2418/2024).

Die Zusage über eine Förderung i. H. v. 2.247.300 Euro erfolgte mittels Bescheid v. 28.05.2025 durch das Land Hessen, mit ausgehenden Gesamtprojektkosten von 2.497.000 Euro. Die Förderung wird durch das Land für die Jahre 2025-2027 in folgenden Tranchen bereitgestellt:

Jahr 2025: 776.700 Euro;

Jahr 2026: 1.008.900 Euro und

Jahr 2027: 461.700 Euro.

Im Haushalt 2025 sind derzeit nicht auskömmliche Mittel veranschlagt, um den Aufwand für die förderfähigen Ausgaben (inkl. der Weiterleitungen an die Partnerkommunen) gem. Projektplan im Jahr 2025 leisten zu können. Der außerplanmäßige Aufwand im Gesamtumfang von 713.700 Euro für das laufende Jahr teilt sich hierbei wie folgt auf:

- Projektausführung Stadt Gießen = 90.000 €,
- Weiterleitung erhaltener Förderung an die Partnerkommunen = 623.700 Euro

Der außerplanmäßige Bedarf ist als maximaler Bedarf ausgehend der Projekt- und Kostenplanung als Grundlage des Förderantrags bzw. Förderzusage zu verstehen. Die **tatsächlich entstehenden Bedarfe für die Weiterleitung an die Partnerkommunen** stehen aber in Abhängigkeit der von den Partnerkommunen umzusetzenden Teilmaßnahmen/Leistungen, welche gegenüber dem Fördergeber auch für einen entsprechenden Mittelabruf nachzuweisen sind. Erst nach tatsächlicher Verausgabung dieser Mittel der Partnerkommunen erfolgt der Mittelabruf beim Land, danach erst die Einzahlung der Zuweisungen des Landes an die Stadt Gießen. Der außerplanmäßige Bedarf für die Weiterleitung richtet sich folglich nach den von den Kommunen tatsächlich noch in 2025 erbrachten Leistungen und vom Fördergeber an die Stadt Gießen hierzu gezahlten Zuweisungen.

Die nun zur Umsetzung des Förderprojekts zu leistenden Aufwendungen stehen in Abhängigkeit mit der Förderzusage, welche erst mit Bescheid v. 28.05.2025, also nach Genehmigung des Haushalts, erfolgte. Eine Veranschlagung von etwaigen Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2025 war aufgrund des vom Fördergeber zum Zeitpunkt des Haushaltsaufstellungsprozesses noch nicht anerkannten/bestätigten Projekt- und Kostenplans sowie folglich ausstehender Förderzusage nicht möglich. Der hiesige außerplanmäßige Aufwand ist daher unvorhergesehen.

Die Leistung des außerplanmäßigen Bedarfs im Haushalt 2025 ist zur Einhaltung der Projekt- und Kostenplanung ausgehend der erfolgten Förderzusage (Förderbescheid v. 28.05.2025) unabweisbar.

Deckung

Die für die Projektausführung durch die Stadt Gießen außerplanmäßigen Bedarfe im Umfang von 90 T€ können aus dem Kostenträger 0101251300 - Stabsstelle Organisationsentwicklung mit Mitteln in Höhe von 80 T€ gedeckt werden. Diese Mittel werden im Kostenträger Stabsstelle Organisationsentwicklung aufgrund der zeitlichen Verschiebung von geplanten E-Aktenprojekten wegen fehlender Personalkapazitäten nicht wie geplant verausgabt. Weitere 10 T€ können aus dem Kostenträger 1477010500 – Klimaschutzmanagement bereitgestellt werden, da diese Mittel für planmäßig veranschlagte Planungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr ebenso nicht in Anspruch genommen werden.

Der außerplanmäßige Bedarf für die Weiterleitung an die Partnerkommunen entsteht erst nach Erhalt der Zuweisungen des Landes, sodass die Ist-Zahlungen bzw. die dadurch entstehenden Mehrerträge zur Deckung herangezogen werden können. Die Deckung bzw. die Verbuchung eines außerplanmäßigen Bedarfs entstehend für die tatsächlich erforderlichen Mittel für die Weiterleitungen der Fördermittel an die Partnerkommunen (Sachkonto 7122000), soll sodann vollständig aus den vom Land Hessen erhaltenen Zuweisungen als Mehrertrag in diesem Budget erfolgen. Da in dem Budget Smart City für das Jahr 2025 bereits Erträge aus einer anderen Landesförderung (138.600 Euro betreffend SmartKikZ) veranschlagt wurden, müssen diese erst im Ist-erreicht werden, ehe es zu einem budgetmäßigen Mehrertrag kommt, welcher als Deckung des außerplanmäßigen Bedarfs zur Weiterleitung herangezogen werden kann. Derzeit steht hier ausgehend Veranschlagung noch eine Einzahlung in Höhe von rd. 89 T€ aus, welche planmäßig auch erst zum Jahresende zu erwarten ist. Aus vorgenannten Gründen wird hier eine Deckung aus einem zu erwartenden Mehrertrag im Umfang von **534.700 Euro vorgesehen.**

Um eine vollständige Deckung für zuvor eintretende außerplanmäßige Bedarfe etwaiger Weiterleitungen erhaltener Förderungen sicherzustellen, soll (vorsorglich) eine weitere Deckung aus Minderaufwendungen im Kostenträger 1054020100 – Bodenordnung (Vermessungsamt) für den Bedarf der Weiterleitungen angeführt werden. Die Mittel im Kostenträger Bodenordnung werden dieses Jahr nicht mehr vollständig verausgabt und können daher als mögliche Deckung im Bedarfsfall für den hiesigen außerplanmäßigen Bedarf herangezogen werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme/Verbuchung der Deckung erfolgt erst nach Eintreten des tatsächlichen Bedarfs durch entsprechenden Erhalt der Förderungen, welche an die Partnerkommunen weiterzuleiten sind.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

☐ Amtsleitung	☐ Amtsleitung Kämmerei	☐ Kämmerer	☐ Magistrat	☒ Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

☒ geprüft 18. Aug. 2025 <i>h</i>	☐ gebucht	Datum und Handzeichen
☐ Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		